

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Stand: 04/2013

I. Allgemeines

Der Käufer erkennt die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen für den vorliegenden Vertrag und in der vorliegenden Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte für ihn als verbindlich an. Jede abweichende Vereinbarung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch ANDUS. Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eigener Geschäftsbedingungen.

II. Lieferumfang und Lieferzeit

- Das „ANDUS-Expresssystem“ ist Bestandteil dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen. Die aktuelle Version ist im Internet unter www.andus.de abrufbar.
 - Die Preisangaben basieren stets auf der Terminstufe „Normallieferung“. Die Zuschläge erfolgen je Terminstufe auf die Nettoabrechnungssumme. Auf Mehrlieferungen wird kein Zuschlag erhoben.
 - Die Lieferzeit rechnet vom Eintreffen des Auftrages bei ANDUS bis die Ware das Werk verlässt. Als erster Arbeitstag zählt der Tag, an dem der Auftrag mit allen erforderlichen Unterlagen bis 8.00 Uhr bei ANDUS eintrifft. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen voraus.
 - Technische Standardausführungen sind Bestandteil des „ANDUS-Expresssystems“.
 - Wir behalten uns vor, nur eine begrenzte Anzahl an Aufträgen mit kurzen Lieferzeiten anzunehmen.
- Die angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich.
- Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeiten auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Lieferfristen angemessen.
- Der Käufer ist verpflichtet, bei Verzögerung der Lieferung innerhalb einer angemessenen Nachfrist die Lieferung anzunehmen.
- Sowohl Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer ANDUS etwa gesetzeten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Käufer nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von ANDUS zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- Aus fertigungstechnischen Gründen behält sich ANDUS Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Stückzahl, mindestens jedoch von einem Stück, vor. Von ANDUS zur Durchführung eines Auftrages erstellte Werkzeuge bleiben das Eigentum von ANDUS, unabhängig davon, ob und in welcher Form die Bezahlung durch den Käufer erfolgte. Zur Aufbewahrung von Werkzeugen und Vorrichtungen nach Auslieferung eines Auftrages ist ANDUS nicht verpflichtet.
- Erfolgen bei Abrufaufträgen die Abrufe nicht innerhalb der vereinbarten Frist, ist ANDUS berechtigt, die noch nicht abgerufenen Mengen auszuliefern und zu berechnen.

III. Preis

- Der Nettopreis der Auftragsbestätigung ist verbindlich, sofern keine Änderung technischer Daten durch den Käufer erfolgt oder unvorhersehbare Fertigungsschwierigkeiten auftreten.
- Die Angebote erfolgen freibleibend. Der für einen Auftrag bestätigte Preis kann nicht als verbindlich für einen nachfolgenden Auftrag angesehen werden.
- Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

IV. Zahlung

- Die Zahlungen sind frei der Zahlstelle zu leisten, innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, sofern zum Zeitpunkt keine sonstige fällige Forderung besteht. Schecks gelten als Zahlung erst nach Erhalt des Gegenwertes. Bankspesen trägt der Käufer.
- Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist ANDUS berechtigt, ohne besondere Mahnung Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend zu machen.

V. Eigentumsvorbehalt

- Die Waren bleiben das Eigentum von ANDUS bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Vorher ist eine Verpfändung und Sicherungsübereignung untersagt.
- Eine Weiterveräußerung ist nur bei Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet und nur unter der Bedingung, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt geltend macht, dass das Eigentum an den Kunden erst übergeht, wenn dieser den Preis vollständig bezahlt hat. Für den Fall des Wiederverkaufs tritt der Käufer schon mit Abschluss des Geschäfts seine künftigen Kaufpreisforderungen sicherheitshalber ab, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.
- Der Käufer hat ANDUS den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder die an ANDUS abgetretenen Forderungen schriftlich mitzuteilen und ANDUS in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen. Die Kosten hierfür trägt der Käufer.

VI. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware den Betrieb verlässt. Etwaige Rücksendungen reisen auf Gefahr des Käufers.

VII. Mängelhaftung

- ANDUS haftet nur für Mängel, die nachweislich auf Lieferungs-, Fabrikations- oder Materialfehlern beruhen, eine darüber hinaus gehende Mängelhaftung wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheit garantiert ist.
- ANDUS ist nicht verpflichtet, die vom Käufer zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Richtigkeit zu prüfen und kann deshalb für Mängel, die auf solche fehlerhaften Unterlagen zurückzuführen sind, keine Haftung übernehmen.
- Der Käufer ist verpflichtet, Sachmängel gegenüber ANDUS unverzüglich schriftlich zu rügen und die Rücksendung der beanstandeten Ware zu veranlassen.
- Offensichtliche Mängel können nur innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware, verdeckte Mängel können nur innerhalb von 12 Monaten nach Empfang der Ware geltend gemacht werden.

- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund sonstiger äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder vom Dritten unsachgemäße Veränderung vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche, gleiches gilt soweit eine umgehende Rücksendung der beanstandeten Gegenstände nicht umgehend vorgenommen wird.
- Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von ANDUS unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag. ANDUS hat auch die Möglichkeit eine Gutschrift zu erstellen.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend eine längere Frist vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der ANDUS und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Käufer darf Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.
- Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Artikel X. (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Käufers gegen ANDUS und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

VIII. Schutzrechte

- Sofern nicht anderes vereinbart, ist ANDUS verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von ANDUS erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Käufer berechnete Ansprüche erhebt, haftet ANDUS innerhalb der unter der in Artikel VII. Nr. 8 genannten Frist wie folgt:
 - ANDUS wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist dies ANDUS nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritt- oder Minderungsrechte zu.
 - Die vorstehend genannten Verpflichtungen von ANDUS bestehen nur, soweit der Käufer ANDUS über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und ANDUS alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Käufer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
 - Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch ein von ANDUS nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht von ANDUS gelieferten Produkten eingesetzt wird. Insbesondere werden die Aufträge nach den übergebenen Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Angaben des Käufers ausgeführt und sind nicht von ANDUS im Hinblick auf Schutzrechte Dritter zu überprüfen. Wenn durch die Ausführung solcher Bestellungen Eingriffe in fremde Schutzrechte verübt werden, trägt der Käufer den ANDUS durch den Eingriff erwachsenen Schaden, soweit die Schutzrechtsverletzung nicht offensichtlich war.
- Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Vorschriften über die Sachmängel entsprechend.
- Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Käufers gegen ANDUS oder ihre Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

IX. Unmöglichkeit

- Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass ANDUS die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat.
- Wird ANDUS die Leistung aufgrund höherer Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, unmöglich, so hat ANDUS diese Unmöglichkeit nicht zu vertreten. ANDUS wird von der Lieferverpflichtung insoweit frei. Etwaige hieraus abgeleitete Schadensersatzansprüche entfallen.
- Bei zu vertretender Unmöglichkeit beschränkt sich der Schadensersatzanspruch auf 10% des Auftragswerts, der wegen der Unmöglichkeit nicht hergestellt werden konnte. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

X. Sonstige Schadensersatzansprüche

- Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XI. Wirksamkeit

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.

XII. Gerichtsstand

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten gilt das deutsche Recht. Gerichtsstand ist Berlin.

**ANDUS ELECTRONIC GmbH
LEITERPLATTENTECHNIK**